OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652860/4/JK

Datum:
Linz, 20. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des Mag. P F, Adresse, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.05.2023, GZ: PAD/21/01564787/002/VW, betreffend Abweisung eines Antrags auf Verlängerung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Antrag des Mag. P F vom 09.08.2022 auf Verlängerung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B als unzulässig zurückgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.05.2023, GZ: PAD/21/01564787/002/VW, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 09.08.2022 auf Verlängerung seiner Lenkberechtigung für die Klassen AM und B abgewiesen. Begründend führt die belangte Behörde aus, der Bf habe am 09.08.2022 den Antrag auf Ausstellung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B gestellt. Anlässlich der amtsärztlichen Untersuchung am 18.08.2022 habe der Amtsarzt festgestellt, dass zur endgültigen Entscheidung über die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B ein fachärztliches psychiatrisches Gutachten sowie ein internistisches Gutachten erforderlich seien. Im Zuge der Untersuchung sei dem Bf nachweislich zur Kenntnis gebracht worden, dass keine Lenkberechtigung erteilt werden könne bzw. die bestehende Lenkberechtigung entzogen werden müsse, wenn der Bf die erforderlichen Gutachten nicht ehestens der Behörde vorlege. In weiterer Folge habe der Amtsarzt am 12.10.2022 im Hinblick auf die Aktenlage und die vom Bf bereits vorgelegten Gutachten festgestellt, dass zur endgültigen Entscheidung über die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 auch die Vorlage von aktuellen alkoholrelevanten Laborparametern sowie einer aktuellen verkehrspsychologischen Stellungnahme erforderlich sei. Da der Bf diese Befunde nicht vorgelegt habe, sei am 03.03.2023 die schriftliche Anordnung mit dem Ersuchen erfolgt, die geforderten Befunde bis zum 23.03.2023 vorzulegen. Der Bf habe in weiterer Folge einen unvollständigen Alkohol-Laborbefund übermittelt. Bis dato habe der Bf die zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche verkehrspsychologische Stellungnahme sowie einen aktuellen und vollständigen Laborbefund über die alkoholrelevanten Laborparameter nicht vorgelegt, weshalb nicht über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B abgesprochen habe werden können. Die belangte Behörde habe daher berechtigte Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Es sei somit spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutz der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Eine Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts durch eine mündliche Verhandlung war nicht erforderlich, zumal dieser unbestritten feststand und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 18.08.2021, GZ: PAD/20/01896078/003/VW, wurde die unbefristete Lenkberechtigung des Bf für die Klassen AM und B durch Befristung bis zum 18.08.2022 und Vorschreibung von Auflagen (Vorlage des Nachweises ärztlicher Kontrolluntersuchungen – alkoholrelevante Alkoholparameter: GGT, GOT, GPT, MCV und CD-Tect – dreimal innerhalb des Befristungszeitraumes nach Aufforderung der Behörde) eingeschränkt [Niederschrift der belangten Behörde vom 18.08.2021, GZ: PAD/20/01896078/003/VW].

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde [Beschwerde vom 25.08.2021].

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 06.10.2021, GZ: LVwG-652204/4/JP, wurde dieser Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen [Beschluss des LVwG Oö. vom 06.10.2021, GZ: LVwG-652204/4/JP].

Am 09.08.2022 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B [Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung vom 09.08.2022].

Ein neuer Bescheid in der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 06.10.2021 zurückverwiesenen Angelegenheit wurde bis dato von der belangten Behörde nicht erlassen [Schreiben der belangten Behörde vom 03.10.2023].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den in Klammern angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 5 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 76/2019, lautet auszugsweise:

„Verfahren bei der Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 5. […]
(5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet“ sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.
[…]“

§ 8 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 121/2022, lautet auszugsweise:

„Gesundheitliche Eignung

§ 8. […]
(2a) Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eine befristete Lenkberechtigung erhalten und zu deren Verlängerung ein ärztliches Gutachten erbringen müssen, sind hinsichtlich der zur Erlangung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Schriften und der Ausstellung des neuen Führerscheines im Zuge dieser Verlängerung von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Für die Ausstellung des Führerscheines ist jedoch ein Kostenersatz zu leisten, der jener Gebietskörperschaft zukommt, die den Aufwand für die Behörde zu tragen hat, die die Herstellung des Führerscheines in Auftrag gegeben hat. Die Höhe dieses Kostenersatzes ist durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festzusetzen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
[…]
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder

sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
[…]
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen. Einen Antrag auf Verlängerung einer Lenkberechtigung kann die antragstellende Person bei der Behörde ihrer Wahl innerhalb des Bundesgebietes einbringen; diese Behörde hat darüber zu entscheiden.
[…]
(5) Eine Person, deren Lenkberechtigung durch den Ablauf einer Befristung erloschen ist und die den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung vor Ablauf der Befristung gestellt hat, ist berechtigt, für längstens drei weitere Monate nach Ablauf der Befristung im Bundesgebiet Kraftfahrzeuge der entsprechenden Klasse zu lenken, wenn die rechtzeitige Verlängerung der Lenkberechtigung ohne Verschulden der betreffenden Person nicht möglich war. Über die rechtzeitige Einbringung des Antrages ist von der Behörde eine Bestätigung auszustellen, die der Lenker gemäß § 14 Abs. 1 mit sich zu führen hat. Auf die im ersten Satz genannte Berechtigung sind die Bestimmungen gemäß §§ 24 ff über die Entziehung der Lenkberechtigung sinngemäß anzuwenden. Die Berechtigung erlischt jedenfalls mit Erlassung eines abweisenden Bescheides über den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung.
[…]“

III.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Bf vom 09.08.2022 auf Verlängerung seiner mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.08.2021, GZ: PAD/20/01896078/003/VW, bis 18.08.2022 befristeten Lenkberechtigung für die Klassen AM und B abgewiesen. Der die Befristung aussprechende Bescheid vom 18.08.2021 wurde jedoch mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 06.10.2021, GZ: LVwG-652204/4/JP, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen. Ein neuer Bescheid wurde von der belangten Behörde bislang nicht erlassen, sodass die Lenkberechtigung des Bf jedenfalls im Zeitpunkt der Antragstellung nicht befristet war.

Zumal ein Antrag auf Verlängerung einer unbefristeten Lenkberechtigung nicht in Betracht kommt und auch im Gesetz nicht vorgesehen ist, war die gegenständliche Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abzuweisen, dass der Antrag des Bf auf Verlängerung seiner Lenkberechtigung als unzulässig zurückgewiesen wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner